
1 Bildungsgang HF

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Staatliche Anerkennung, Qualitätszertifikate, Mitgliedschaften
- 1.3 Aufbau Bildungsgang HF
- 1.4 Organisation
- 1.5 Lernfelder
- 1.6 Promotionsordnung, Praktikumsordnung

2 Aufnahme in den Bildungsgang HF

- 2.1 Voraussetzungen
 - 2.1.1 Berufliche Vorbildung/Alter
 - 2.1.2 Sprachkenntnisse
- 2.2 Aufnahme in den Bildungsgang HF

3 Anrechnung anderweitig erworbener Bildungsleistungen

- 3.1 Dispensation von Schulsemestern und Fachpraktika
- 3.2 Dispensation von Lernfeldern
 - 3.2.1 Dispensation von einem einzelnen Lernfeld
 - 3.2.2 Dispensation vom Lernfeld Englisch
 - 3.2.3 Dispensation vom Lernfeld IT

4 Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen

- 4.1 Vorgehen bei Absenzen
- 4.2 Unentschuldigte Absenz
- 4.3 Angeordnete Absenz

5 Anmeldung, Abmeldung, Semesterverschiebung, Studienabbruch

- 5.1 Anmeldung für den Bildungsgang HF
- 5.2 Abmeldung vom Bildungsgang HF/ Studienabbruch
- 5.3 Verschiebung eines Semesters

6 Studiengebühren

- 6.1 Einschreibengebühr
- 6.2 Semestergebühren, Garantie Studienplatz
- 6.3 Studienrabatt für Mitglieder der Hotel & Gastro Union

7 Semesterdaten, allgemeine Hinweise

- 7.1 Semesterdaten
- 7.2 Verpflegung
- 7.3 Unterkunft
- 7.4 Bekleidung
- 7.5 Versicherungen

8 Disziplinarordnung

9 Rechtsmittel

10 Daten-/Persönlichkeitsschutz

11 Inkrafttreten

1 Bildungsgang HF

- 1) Der Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern (Bildungsgang HF) führt zum eidgenössisch anerkannten und gesetzlich geschützten Titel: dipl. Hôtelière-Restauratrice HF bzw. dipl. Hôtelier-Restaurateur HF.
- 2) Der dipl. Hôtelier-Restaurateur HF bzw. die dipl. Hôtelière-Restauratrice HF führt Hotel- und Gastronomie-Unternehmen; er/sie übernimmt unternehmerische und betriebswirtschaftliche Fach- und Führungsverantwortung.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schulordnung stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- ✦ Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).
- ✦ Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101).
- ✦ Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) vom 11. September 2017 (SR 412.101.61).
- ✦ Gesetz des Kantons Luzern über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) vom 12. September 2005 und der dazugehörigen Verordnungen
- ✦ Rahmenlehrplan für den Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie: dipl. Hôtelière-Restauratrice HF/dipl. Hôtelier-Restaurateur HF, vom 1. Januar 2009.

1.2 Staatliche Anerkennung, Qualitätszertifikate, Mitgliedschaften

Die Bildungsgänge der SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern sind:

- ✦ gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung staatlich anerkannt. Die SHL untersteht der Aufsicht des Bundes und des Kantons Luzern.
- ✦ eduQua zertifiziert. eduQua ist das Schweizerische Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen, das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) getragen wird.
- ✦ Die Dozierenden der SHL verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer Höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Lernfeldern, in denen sie unterrichten.

Sie verfügen zudem über eine berufspädagogische und didaktische Bildung (Dipl. Dozent/in HF).

Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern ist Mitglied bei folgenden Institutionen:

- ✦ Konferenz Höhere Fachschulen
- ✦ Teilkonferenz Höhere Fachschulen, Bereich 2, Tourismus, Hotellerie, Facilitymanagement
- ✦ Edusuisse
- ✦ Odec, Schweizerischer Verband der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen
- ✦ IG HBB, Interessengemeinschaft Höhere Berufsbildung Zentralschweiz

1.3 Aufbau Bildungsgang HF

- 1) Der Bildungsgang HF vermittelt umfassende betriebswirtschaftliche, unternehmerische und überfachliche Kompetenzen für anspruchsvolle Führungsaufgaben in Hotellerie und Gastronomie.
- 2) Er besteht aus fünf Schulsemestern, drei begleiteten Fachpraktika sowie einer sechsmonatigen Führungstätigkeit. Zusätzlich besteht ein Angebot an modularen Ausbildungsinhalten.
- 3) Die Schulsemester an der SHL sind:

Semester 1	Küche	2½ Monate
Semester 2	Restauration	2½ Monate
Semester 3	Front Office	2½ Monate
Semester 4	Betriebswirtschaft	4 Monate
Semester 5	Unternehmensführung	4 Monate

Die Semester sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren.

- 4) Integrierender Bestandteil des Bildungsgangs HF sind die drei begleiteten Fachpraktika sowie die Führungstätigkeit:

Praktikum Küche	mind. 5 Monate
Praktikum Restauration	mind. 5 Monate
Praktikum Front Office	mind. 5 Monate
Führungstätigkeit	mind. 6 Monate

Die Fachpraktika sind im Anschluss an das entsprechende Semester zu absolvieren.

- 5) Die SHL berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

1.4 Organisation

- 1) Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern ist eine Stiftung und wird vom Stiftungsrat strategisch geführt.

-
- 2) Die operative Führung der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern ist der Direktion übertragen. Die Direktion entscheidet über alle Fragen des Schulbetriebes, soweit die Verantwortung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium oder Organ übertragen ist. Sie ist zuständig für alle Zulassungs- und Promotionsentscheide sowie Disziplinarmaßnahmen.
 - 3) Die vom Stiftungsrat eingesetzte Diplomprüfungskommission überwacht die korrekte Durchführung der Diplomprüfung.

1.5 Lernfelder

Die Lernfelder, deren Inhalt sowie die Anzahl Lektionen werden nach Vorgaben des Rahmenlehrplans von der Direktion jeweils zu Beginn eines Schuljahrs verbindlich festgelegt.

1.6 Promotionsordnung, Praktikumsordnung

- 1) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Promotions- und Prüfungsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen, unter welchen Bedingungen ein Semester bestanden ist und in welchen Fällen Nachprüfungen zum nachträglichen Bestehen eines Semesters möglich sind. Sie regelt die Promotionsbedingungen, die Prüfungen und die Notengebung.
- 2) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Praktikumsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen die begleiteten Fachpraktika.

2 Aufnahme in den Bildungsgang HF

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Berufliche Vorbildung/Alter

- 1) Inhaber/innen eines einschlägigen Fähigkeitszeugnisses mit erfülltem 18. Altersjahr. Als einschlägige Fähigkeitszeugnisse gelten sämtliche EFZ der Hotellerie und Gastronomie.
- 2) Inhaber/innen anderer Fähigkeitszeugnisse und anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II (Maturität) werden mit erfülltem 18. Altersjahr aufgenommen.
- 3) Über die Aufnahme von Inhabern eines im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Direktion.

2.1.2 Sprachkenntnisse

- 1) Unterrichtssprache im Bildungsgang HF ist Deutsch. Bei Eintritt in den Bildungsgang HF sind Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf fortgeschrittenem Niveau erforderlich (mindestens C1 Europäischer Sprachreferenzrahmen).
- 2) Für den Eintritt ins Semester 3 werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens empfohlen.
- 3) Für den Eintritt ins Semester 4 muss bis drei Monate vor Semesterbeginn der Nachweis über die Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache (nebst Englisch) auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens mittels eines anerkannten Zertifikats oder SHL-internen Sprachtests erbracht werden. Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch oder Englisch können zuhause der Direktion ein Gesuch zur Anerkennung ihrer Sprachkompetenz stellen. Der Entscheid über die Anerkennung unterliegt der Direktion.

2.2 Aufnahme in den Bildungsgang HF

- 1) Die Studienplätze im Bildungsgang HF sind begrenzt. Die Direktion setzt die weiteren Kriterien für die Aufnahme fest, trifft wenn nötig die entsprechende Auswahl und entscheidet über die Aufnahme.
- 2) Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Die Direktion behält sich vor, vorgängig Eignungsabklärungen durchzuführen.

3 Anrechnung von anderweitig erworbenen Bildungsleistungen

Für die Dispensation von Schulsemestern, Fachpraktika und Lernfeldern im Sinne der Anerkennung anderweitig erworbener Bildungsleistungen gelten folgende Bestimmungen:

3.1 Dispensation von Schulsemestern und Fachpraktika

- 1) Studierende, die über eine abgeschlossene gastgewerbliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen, können sich von maximal zwei der Semester 1, 2 oder 3 und von deren Fachpraktika wie folgt dispensieren lassen:

4 Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch, soweit nicht eine von der Direktion bewilligte Dispensation besteht.

4.1 Vorgehen bei Absenzen

- 1) Studierende, die zwingende Gründe geltend machen, aus denen sie dem Unterricht fernbleiben möchten, haben zum frühest möglichen Zeitpunkt ein begründetes Gesuch an die Direktion zu richten, die darüber entscheidet.
- 2) Nicht vorhersehbare Absenzen wie Krankheit oder Unfall müssen der Schuladministration vor Unterrichtsbeginn (ab 07:30) telefonisch oder durch ein Gesuch mitgeteilt werden. Bei gesundheitlich bedingter Absenz ist nachträglich ein Arztzeugnis beizubringen.
- 3) Werden wegen entschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, sind sie an dem von der Direktion bestimmten Nachprüfungstermin nachzuholen. Nachholprüfungen sind für den zusätzlichen Aufwand kostenpflichtig.

4.2 Unentschuldigte Absenz

- 1) Bei unentschuldigter Absenz trifft die Direktion gestützt auf Ziff. 8 dieser Schulordnung Disziplinar-massnahmen.
- 2) Werden wegen unentschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, werden diese im Regelfall mit der Note 1.0 bewertet und können nicht nachgeholt werden. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen die Direktion vom Regelfall abweichen.

4.3 Angeordnete Absenz

- 1) Die Direktion und die Semesterleitung haben die Möglichkeit, Studierende aus gesundheitlichen Gründen jederzeit vom Schulbetrieb und den Prüfungen wegzuweisen.
- 2) Liegt eine ärztlich attestierte Erkrankung vor, ist der Empfehlung des Arztes zwingend Folge zu leisten.

5 Anmeldung, Abmeldung, Semesterverschiebung, Studienabbruch

5.1 Anmeldung für den Bildungsgang HF

- 1) Die Anmeldung für den Bildungsgang HF erfolgt mit dem Anmeldeformular. Die Aufnahme in den Bildungsgang HF bedarf der schriftlichen Bestätigung.
- 2) Die schriftliche Bestätigung hält die Daten fest, zu denen die einzelnen Schulsemester absolviert werden. Mit dieser Bestätigung gelten Studierende als eingeschrieben.

5.2 Abmeldung vom Bildungsgang HF, Studienabbruch

- 1) Bei einer Abmeldung vom Bildungsgang HF bis drei Monate vor Beginn des Semesters, für das die Studierenden eingeschrieben waren, werden die bereits bezahlten Semestergebühren zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung weniger als drei Monate vor dem Semesterbeginn, bleiben die vollen Semestergebühren ohne Anspruch auf Rückerstattung geschuldet.
- 2) Wird ein Semester vorzeitig abgebrochen, verfallen die Semestergebühren; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 3) Die Abmeldeformalitäten bedürfen der Schriftlichkeit.

5.3 Verschiebung eines Semesters

- 1) Wünschen die Studierenden ein Semester, für das sie eingeschrieben sind, zu verschieben, müssen sie dies mindestens drei Monate vor Semesterbeginn schriftlich und begründet beantragen. Die Schuladministration trägt den Verschiebungswünschen im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung.
- 2) Erfolgt die Semesterverschiebung bis drei Monate vor Semesterbeginn, wird die Anzahlung auf die Semestergebühr zurückerstattet oder dem Verschiebungsemester gutgeschrieben. Erfolgt die Semesterverschiebung weniger als drei Monate vor Semesterbeginn, bleiben die vollen Semestergebühren ohne Anspruch auf Rückerstattung geschuldet.
- 3) Erfüllen Studierende die Voraussetzungen für den Eintritt in ein Semester nicht termingerecht, behält sich die Direktion vor, einseitig eine Semesterverschiebung vorzunehmen.

6 Studiengebühren

- 1) Die aktuellen Studiengebühren (Einschreibegebühr, Semestergebühren und weitere Kosten) werden mindestens drei Monate vor Schuljahresbeginn publiziert. Es gelten die Studiengebühren jenes Schuljahrs, in dem das Semester absolviert wird.
- 2) In den Semestergebühren sind die Lehrmittel und Instruktionsunterlagen sowie die Verpflegung gemäss Punkt 7.2 der Schulordnung inbegriffen.

6.1 Einschreibegebühr

- 1) Bei der Anmeldung für den Bildungsgang HF wird eine Einschreibegebühr von 280 CHF erhoben; sie wird 30 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig.
- 2) Wird die Einschreibegebühr nicht innert dieser Frist entrichtet, wird die Anmeldung sistiert.
- 3) Bei einer Abmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6.2 Semestergebühren, Garantie Studienplatz

- 1) Die Semestergebühren sind pro Semester zu entrichten. Eine Anzahlung auf die Semestergebühr von CHF 1000.- ist neun Monate vor Semesterbeginn fällig. Der Rest der Semestergebühr muss mindestens drei Monate vor Semesterbeginn bezahlt sein.
- 2) Der Studienplatz zum vereinbarten Termin ist garantiert, wenn die Anzahlung und die restliche Semestergebühr fristgerecht bezahlt sind. Erfolgt die Bezahlung nach Abmahnung nicht termingerecht, wird über den Studienplatz anderweitig verfügt. Die Mahngebühr pro Mahnstufe beträgt mind. 20 CHF.
- 3) Die SHL stellt 30 Tage vor dem Fälligkeitstermin den Studierenden Rechnung.

6.3 Studienrabatt für Mitglieder der Hotel & Gastro Union

Für Mitglieder der Hotel & Gastro Union, der Stifterin der SHL, wird pro Semester ein Rabatt von 200 CHF gewährt. Voraussetzung ist eine persönliche Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren vor Semesterbeginn. Der Studienrabatt wird jeweils in der ersten Semesterwoche bar vergütet.

7 Semesterdaten, allgemeine Hinweise

7.1 Semesterdaten

- 1) Die genauen Semesterdaten werden mindestens drei Monate vor Schuljahresbeginn auf der Webseite (www.shl.ch) publiziert.

7.2 Verpflegung

- 1) In den Semestergebühren ist die Verpflegung wie folgt inbegriffen:

Montag – Donnerstag:
Frühstück, Mittagessen und Abendessen

Freitag:
Frühstück, Mittagessen
- 2) Für nicht eingenommene Mahlzeiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

7.3 Unterkunft

Die SHL wird als Externat geführt. Die Schule bietet den Studierenden jedoch die Möglichkeit im eigenen Wohnhaus, dem "Hotel SHL", ein Zimmer zu buchen. Zudem führt die SHL eine Liste mit Unterkunftsangeboten von Hotels, Privatpersonen oder Pensionen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig um eine Unterkunft zu bemühen.

7.4 Bekleidung

- 1) Zu den Ausbildungszielen der SHL gehören professionelles Verhalten und kundenorientiertes Auftreten. Die SHL legt daher Wert auf gepflegte Erscheinung:

Damen

Kleid oder Damenanzug (z.B. Kostüm, Deux-Pièces, Jupe mit Veston o.ä.) in Kombination mit Bluse/Top, Feinstrumpfhosen/-socken sowie geschlossenen Business-Schuhen.

Herren

Anzug oder Veston mit Hose (keine Jeans, Chinos) in Kombination mit Kragenhemd, Gurt, langen Socken sowie geschlossenen Business-Schuhen. Das Tragen einer Krawatte-Fliege ist fakultativ.

Weitere Informationen sind dem Merkblatt Kleiderordnung zu entnehmen.

-
- 2) In den Semestern 1 und 2 ist das Tragen entsprechender Berufskleider Vorschrift.
-

7.4 Versicherung

- 1) Für den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- 2) Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung vor Beginn des Studiums wird den Studierenden empfohlen.
-

8 Disziplinarordnung

- 1) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung, sich an die Schulordnung und die geltenden Reglemente sowie an die Vorschriften und Weisungen der Schulleitung, der Dozierenden und der Expertinnen und Experten zu halten und dazu beizutragen, dass im Interesse aller ein geordneter, effizienter und niveaugerechter Unterricht und Schulbetrieb stattfinden kann.
- 2) Bei Verstössen gegen Schulordnung, Reglemente, Vorschriften oder Weisungen der Schulleitung, der Dozierenden oder Expertinnen und Experten, bei unkorrektem, unkollegialem oder illegalem Verhalten in- und ausserhalb der Schule und während der Fachpraktika sowie bei Schädigung des Rufs der Schule können durch die Direktion folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:
- ✦ mündliche oder schriftliche Verwarnung
 - ✦ Ausschluss aus der Schule, mit oder ohne vorgängige Verwarnung
-

9 Rechtsmittel

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

10 Daten-/Persönlichkeitsschutz

Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern hält diese Bestimmungen ein. Persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben. Die Studierenden sind daher angehalten, sich immer direkt mit der SHL in Verbindung zu setzen. Sollen persönliche Anliegen durch eine Drittperson vertreten werden, ist der Schule unaufgefordert eine schriftliche Bevollmächtigung zuzustellen.

An Veranstaltungen der Schule können Bildaufnahmen gemacht werden. Die hierzu erforderliche Ermächtigung gilt mit der Teilnahme als erteilt und beinhaltet ohne Widerspruch im konkreten Fall auch die unentgeltliche Verwendung solcher Bildnisse zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und die Schule.

11 Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung ist vom Stiftungsrat am 18. Juni 2020 beschlossen worden. Sie tritt am 31. August 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 15. Juli 2019 und seitherige Änderungen und Ergänzungen.

Luzern, 31. August 2020

SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern

Urs Masshardt
Präsident des Stiftungsrates

Christa Augsburg
Direktion

Adligenswilerstrasse 22, CH-6006 Luzern
Telefon: +41 (0)41 417 33 33, info@shl.ch, www.shl.ch
